

(4) Die abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 3 sind durch die Betriebe und WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Bestätigung der materiellen Pläne und Bilanzen im Rahmen der **Jahresplanung** zu beachten.

(5) Mit der Bestätigung der materiellen Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind — soweit nicht bereits erfolgt — für die in diesen Bilanzen festgelegten Planaufgaben Wirtschaftsverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

§9

Operative Weisungen, Bilanz- und Lieferplanänderungen

(1) Die Bilanz- und Lenkungsorgane sind für die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft auf der Grundlage der in den bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferplänen festgelegten Planaufgaben verantwortlich. Zur Gewährleistung einer beweglichen Durchführung dieser Bilanzen und Lieferpläne sind die Bilanz- und Lenkungsorgane nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 berechtigt, in die Absatz- und Versorgungsbeziehungen regelnd einzugreifen.

(2) Die Lenkungsorgane können auf der Grundlage und zur Durchführung der bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferpläne **operative Weisungen** herausgeben, die mit den beteiligten WB, Wirtschaftsräten der Bezirke, den Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organen abzustimmen sind. Durch die operative Weisung wird eine Veränderung der Lieferung oder Leistung innerhalb des Planjahres oder Lieferplanzeitraumes im Rahmen der bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferpläne ausgedrückt. Die materielle Verantwortlichkeit richtet sich nach dem

* Vertragsgesetz. Bei operativen Weisungen sind die Auswirkungen auf Dritte zu beachten. In operativen Weisungen soll festgelegt werden, wie die benachteiligten Wirtschaftsverträge durch die Lieferer zu behandeln sind.

(3) Die Bilanz- und Lenkungsorgane können bei notwendigen Veränderungen der materiellen Fonds, die sich aus verändertem Bedarf und Aufkommen ergeben, entsprechend der Bilanzpyramide nach Abstimmung mit den beteiligten WB, Wirtschaftsräten der Bezirke, den Organen des Außenhandels und des Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organen **Bilanz- und Lieferplanänderungen** vornehmen. Die Auswirkungen auf Dritte sind zu beachten. Durch Bilanz- und Lieferplanänderungen berührte Wirtschaftsverträge sind zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Lenkungsorgane können bei Staatsplanpositionen Bilanz- und Lieferplanänderungen nur mit Zustimmung des übergeordneten zentralen Staatsorgans durchführen. Darüber hinaus legen diese Staatsorgane fest, für welche weiteren wichtigen Bilanzpositionen, insbesondere Zuliefererzeugnisse, sie ihre Zustimmung für Bilanz- und Lieferplanänderungen sich vorbehalten.

Der Volkswirtschaftsrat bzw. die anderen zentralen Staatsorgane haben über die von den Lenkungsorganen beantragten Bilanz- und Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen zu entscheiden bzw. bei den durch den Ministerrat als Bestandteil des Staatsplanes bestätigten Staatsplanbilanzen (Kurzbilanzen) eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Die WB legen gegenüber den Betrieben, die Lenkungsorgane sind, fest, für welche Bilanzpositionen, die über die Bestimmung des Abs. 4 hinausgehen, sie sich ihre Zustimmung für Bilanz- und Lieferplanänderungen vorbehalten.

(6) Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane können ihre Rechte zu Bilanz- und Lieferplanänderungen entsprechend Abs. 4 delegieren. Sie haben im Delegierungsfalle die Rechte und Pflichten der WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe genau abzugrenzen und deren Ausübung zu kontrollieren.

(7) Die Lenkungsorgane dürfen Bilanz- und Lieferplanänderungen zu Lasten des Fonds für die Versorgung der Bevölkerung nur vornehmen, wenn die Zustimmung des zuständigen Zentralen Warenkontors vorliegt. Wird keine Übereinstimmung zwischen diesen Organen erreicht, sind die zu Lasten des Fonds für die Versorgung der Bevölkerung beabsichtigten Bilanz- und Lieferplanänderungen von den Lenkungsorganen dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane haben über die beantragten Bilanz- und Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu entscheiden.

(8) Haben die Lenkungsorgane eine Bilanz- bzw. Lieferplanänderung unter Verletzung der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 7 durchgeführt und werden dadurch Vertragsverletzungen verursacht, sind die Lenkungsorgane verpflichtet, Sanktionen an die unmittelbar betroffenen WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Organe des Außenhandels, des Konsumgüterhandels und des Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organe bzw. im Einvernehmen mit diesen Organen an die unmittelbar betroffenen Vertragspartner zu zahlen. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach den bei den Vertragspartnern entstandenen Vertragsstrafen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen übergeordneten Organe im gegenseitigen Einvernehmen.

§10

Kontrolle und Analyse der Realisierung der materiellen Bilanzen

(1) Die Realisierung der materiellen Bilanzen ist durch die Bilanz- und Lenkungsorgane sowie die Organe, die mit der Bestätigung dieser Bilanzen beauftragt sind, systematisch zu kontrollieren und zu analysieren. Diese Kontrolle und ökonomische Analyse ist vor allem auf wichtige materielle Beziehungen zu konzentrieren.